

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 321-330

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 321.

Schreiben des Landtags an das Staatsministerium.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den Abgeordneten Zimmermann zum Präsidenten, den Abgeordneten Schröder zum 1. Vizepräsidenten, den Abgeordneten Meyer-Holte zum 2. Vizepräsidenten und die Abgeordneten Broschko, Rohr und Wichmann zu Schriftführern des Landtags gewählt hat.

Oldenburg, den 5. März 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird anliegend ein Verzeichnis der vom Landtag gewählten Ausschüsse übersandt. (Anlage.)

Oldenburg, den 5. März 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

Anlage.

Auschuß I: Brodek, Hagstedt, Heitmann (stellv. Vorsitzender), Jffland, Krause, Janßen, Nieberg (Vorsitzender), Wichmann, Petters, Eckholt, Göhrs, Rohr, Eichler, Abdicks, Lehmfuhl, Müller.

Auschuß II: Broschko, Jacobs, Frerichs (Vorsitzender), Raper, Meyer-Oldenburg, Dannemann, Dohm, Weyand (stellv. Vorsitzender), Albers, Wittje, Brendebach, Sante, Themann, gr. Beilage, Gobbie, Haskamp.

Auschuß III: Fick, Hug, Lahmann, Schömer (stellv. Vorsitzender), Zimmermann, Hartong, Schröder, Thye, Meyer-Holte, Schulte, Wempe (Vorsitzender), Möller, Schmidt, Langemeyer, Röver, Röder.

Vertrauensmänner-Auschuß: Frerichs, Hug, Schömer, Hartong, Schröder, Wempe, Meyer-Holte, Schmidt, Abdicks, Röder, Eichler, Lehmfuhl, Müller.

a) In Veranlassung von Regierungsvorlagen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1928. (Anlage 1.)

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er zum Besitzer des Siedlungsschiedsamts Ziegeleibesitzer Brumund in Barel und zu dessen Stellvertreter Landwirt Johann Hollmann in Dötlingen und Landwirt Heinrich Janßen in Grabsteder-Chauffee wiedergewählt hat.

Oldenburg, den 27. März 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1928, betr. eine Übersicht über die Verschuldung der oldenburgischen Landwirtschaft. (Anlage 2.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 28. Mai 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Januar d. J. über den Entwurf eines Moorschutzgesetzes für den Landesteil Oldenburg. (Anlage 3.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

§ 3 Absatz 2 erhält folgenden Nachsatz:

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossenen Abtorfungsverträge werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

Im § 7 wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Hat der Abtorfungsberechtigte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Abtorfung eines Grundstücks in der Hauptsache zum Zwecke der Gewinnung seines Haushaltsbedarfs an Brenntorf in Angriff genommen, und würde die Anwendung der Vorschriften der §§ 2—6 des Gesetzes auf diese Abtorfung ihn erheblich schädigen, so finden insoweit diese Vorschriften keine Anwendung.“

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen haben das Recht, zum Zwecke der Beaufsichtigung der Abtorfung fremde Grundstücke zu betreten. Von diesem Vorhaben soll, soweit das ohne Zeitverlust möglich erscheint, der Abtorfungsberechtigte vorher in Kenntnis gesetzt werden. Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen haben ferner das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung des Abtorfungsberechtigten unter Angabe der Gründe auf den Moorgrundstücken Messungen und Bohrungen vorzunehmen sowie Proben von dem Boden und den aus ihm hergestellten Erzeugnissen zu entnehmen.“

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Moorgrundstücke ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen Auskunft zu erteilen, und, falls bei dem Unternehmen Kraftmaschinen benutzt werden sollen, die zur Erläuterung des Unternehmens notwendigen Pläne und Beschreibungen vorzulegen.“

§ 13 erhält folgenden Nachsatz:

„Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern findet die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt.“

Oldenburg, den 19. Juni 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.



An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Februar d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. die Regelung der Wildschadensersatzpflicht vom 27. Dezember 1899. (Anlage 4.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 26. April 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Februar d. J., betr. Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Lübeck im Forstbetriebsjahre 1927/28. (Anlage 5.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Oldenburg, den 27. März 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 13. Februar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betr. das Hebammentwesen. (Anlage 6.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 14. Februar d. J., betr. Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Birkenfeld im Forstbetriebsjahre 1927/28. (Anlage 7.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Oldenburg, den 27. März 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 14. Februar d. J., betr. Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Forstbetriebsjahre 1927/28. (Anlage 8.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Oldenburg, den 27. März 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Februar d. J. (Anlage 9.)

Der Landtag genehmigt, daß

1. im Rechnungsjahr 1929 an Stelle der Anleihe Bürgschaften für Darlehen, die an vom Siedlungsamt eingewiesene Siedler zu gewähren sind, bis zur Höhe von 272 000 G.M.,
2. bis zu einer weiteren Summe von 80 000 G.M. Bürgschaften durch das Siedlungsamt, geleistet werden.

Oldenburg, den 20. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 18. Februar d. J., betr. den Entwurf eines Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg (W.G.). (Anlage 10.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 19 Abs. 1 vorletzte Zeile und letzte Zeile werden die Zahlen 2 ha durch 1 ha und 3 ha durch 2 ha ersetzt.

Im § 34 Seite 10 1. Zeile werden zwischen die Worte „kann“ und „vierteljährlich“ die Worte „nach Anhörung des Landtages“ gesetzt.

§ 42 wird gestrichen.

Die Regierung wolle prüfen,

1. ob es durch Schaffung von Übergangsbestimmungen möglich ist, die Härten in den Pensionsbezügen zu beseitigen, so daß die nach dem 1. Oktober 1927 Pensionierten nicht schlechter gestellt werden, als die, die vor dem 1. Oktober 1927 aus dem Dienste schieden;
2. ob es nicht möglich ist, technische Lehrerinnen auf Antrag zur wissenschaftlichen Hauptprüfung für Volksschullehrer zuzulassen.

Der Landtag ermächtigt das Staatsministerium, die durch die Streichung des § 42 des Entwurfs erforderlichen formellen Änderungen vorzunehmen.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 18. Februar d. J. über den Entwurf eines Gemeindegemeinschaftslehre-Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg. (Anlage 11.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung mit der Änderung, daß an die Stelle der Worte „die §§ 28, 29, Abs. 1, §§ 30, 31, 39 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes“ die Worte „die §§ 27, 28, Abs. 1, §§ 29, 30, 38 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes“ treten.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er bei Beratung der Voranschläge folgenden Antrag angenommen hat:

„Der Landtag ist zu seiner ordentlichen Tagung spätestens im Januar eines jeden Jahres einzuberufen. Eine spätere Einberufung kann nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags und den Fraktionsführern erfolgen.“

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird der nachstehende Antrag zur Prüfung überwiesen:

„Die Regierung wird ersucht, Prüfung anzustellen bezüglich Zusammenlegung der Baugewerkschulen Barel und Oldenburg. — Ebenfalls ist zu prüfen, die Verstaatlichung der zusammenzuliegenden beiden Schulen. Dem Landtage ist zur nächsten Tagung hierüber eine Vorlage einzureichen.“

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. Februar d. J. (Anlage 14.)

Der Landtag erklärt die Denkschrift über die Ausbildung der Volksschullehrer im Landesteil Oldenburg durch Kenntnisnahme für erledigt und stellt die erforderlichen Mittel nach Anlage 14 bereit mit dem Ersuchen, die Überführung der bestehenden pädagogischen Lehrgänge in eine Akademie zu beschleunigen.

Ferner hat der Landtag folgenden Antrag angenommen:

Neue Unterstützungen für Schüler höherer Lehranstalten, die sich dem Lehrerberuf widmen wollen, werden nicht mehr bewilligt.

Oldenburg, den 27. März 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. Februar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes vom 4. Januar 1901, betr. Bauten auf der Insel Wangerooge. (Anlage 15.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 22. Februar d. J. über die nach § 89 der oldenburgischen Verfassung vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse, der Landeskasse, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1927. (Anlage 16.)

Der Landtag erteilt seine Genehmigung zu folgenden Überschreitungen:

a) der Zentralkasse im Betrage von . . .	134 991,03 RM,
b) der Ausgaben der Landeskasse des Landesteils Oldenburg	
bei Abschnitt I	114 778,91 RM,
„ „ II	287 217,32 „
„ „ IV	104 478,78 „
„ „ V	178 942,23 „
„ „ VI	357 597,21 „
„ „ VII	164 158,55 „
„ „ VIII	581 264,31 „
„ „ IX	226 394,45 „

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Februar d. J. über die von der Buchhalterei des Finanzbüros aufgestellte und durch Erläuterungen ergänzte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts für 1927 nebst Nachweisungen der Kaufgelder und der Erlöse für Grundstücke. (Anlage 17.)

Der Landtag genehmigt nachträglich die Überschreitungen bei der Kasse des Siedlungsamts in Höhe von 108 489,72 RM und ersucht die Regierung, dem Landtage innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren eine Vorlage, betr. Bau einer Dienstwohnung für den Fischereidirektor in Alshorn, vorzulegen.

Die Anlage 17 erklärt der Landtag damit für erledigt.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. Februar d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergeetze für das Rechnungsjahr 1929. (Anlage 18.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung mit der Maßgabe, daß im § 1 in der siebenten Zeile die Worte „das Rechnungsjahr“ ersetzt werden durch die Worte „die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni“.

Der Landtag beschließt ferner, daß der gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. November 1928 zur Ergänzung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 vom 2. Juni 1928 für das Rechnungsjahr 1928 erhobene Zuschlag zur staatlichen Gewerbesteuer in Höhe von 11 v. H. zu den gesetzlichen Steuerätzen auch für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres 1929 erhoben wird.

Oldenburg, den 27. März 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. Februar d. J., betr. Bereitstellung von Mitteln zur Förderung des Wohnungsbaues. (Anlage 19.)



Der Landtag genehmigt, daß

1. bis zu einer Summe von 1 720 000 *RM* für die von der Staatlichen Kreditanstalt zur Förderung des Wohnungsbaues aus gegebenen Darlehen Bürgschaften geleistet werden, und zwar vom Staat und den Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Gesamthaft,
2. daß die etwa der Landesversicherungsanstalt durch Wiederverwertung der Kommunalschuldverschreibungen entstehenden Kursverluste von mehr als 2% zur Hälfte auf den Staat übernommen werden.

Oldenburg, den 27. März 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. Februar d. J. über die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929. (Fischereiorordnung für den Landesteil Oldenburg.) (Anlage 20.)

Die Staatsregierung wird ersucht, diese Bekanntmachung dahin abzuändern, daß im § 4 Absatz 1 Ziffer 5 die für den Fang des Karpfens festgesetzte Mindestlänge von 35 cm auf 32 cm herabgesetzt wird und in Absatz 3 Ziffer 2b die Worte „Ministerium des Innern“ durch die Worte „der Fischereibehörde“ ersetzt werden.

Im übrigen erklärt der Landtag die Vorlage durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 12. April 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 2. März d. J. über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1929. (Anlage 21.)

Diesem Voranschlag erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 20. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 2. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929. (Anlage 23.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag in folgender Fassung seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Einzigster Artikel.

Hinter dem § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„Das Ministerium des Innern ist, wenn die Fischreicher in einer den Interessen der Fischerei schädlichen Weise überhandnehmen, auf Antrag und auf Kosten der Fischereiberechtigten oder der Fischereipächter befugt, anzuordnen, daß der Grundeigentümer oder Pächter oder Nutzungsberechtigte der Fischreicherkolonie das Abschließen der Fischreicher und die Zerstörung der Nester samt den Eiern und den Jungen in dem vom Ministerium vorgeschriebenen Umfange vornimmt. Falls der Grundeigen-

tümer oder Pächter oder Nutzungsberechtigte dieser Anordnung nicht Folge leistet, ist das Ministerium des Innern befugt, das Erforderliche auf Kosten der Fischereiberechtigten oder Fischereipächter anzuordnen und über die erlegten Tiere zu verfügen.“

Oldenburg, den 26. April 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Lübeck. (Anlage 25.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 12. April 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. März d. J., betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1929/30. (Anlage 26.)

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er beschlossen hat:

I. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln

- | | |
|--|------------------|
| 1. für Renaufforstungen | 35 000 <i>RM</i> |
| 2. für Schöpfwerke in der Kommande Botelesch | 3 000 „ |
| 3. für Schöpfwerke für das Vorwerk Neuenhoben | 5 000 „ |
| 4. zur Kultivierung und Verbesserung von rund 70 ha Neuland auf der Bullenplate — 1. Rate — | 10 000 „ |
| 5. zur Kultivierung und Verbesserung der aufgehöhten Neulandflächen auf der Tegelerplate, dem Großen und Kleinen Pater | 2 000 „ |

und die weiter verfügbaren Mittel

- a) für Erwerbung neuer Staatsgüter,
- b) für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Ab- und Rundung der Staatsforsten und von zur Kultur geeigneten Flächen.
- c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen, zu bewilligen.

II. Das Rechnungsergebnis für 1927 durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Oldenburg, den 26. April 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. März d. J. (Anlage 27.)

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er beschlossen hat, daß in Ziffer 3 Absatz 1 des Landtagsbeschlusses vom 15. Mai 1928 zur Anlage 57, betr. die Richt-

linien für die Hilfsmaßnahmen des Reiches für landwirtschaftliche Umschuldungskredite dreimal die Bezeichnung „RM.“ durch „GM.“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 8. März d. J. betr. Richtlinien für die Umstellung der Naturalwertrente in Goldmarkrente für die Zeit vom 1. Mai 1929 bis zum 30. April 1935. (Anlage 28.)

Diese Vorlage nimmt der Landtag mit dem Ersuchen an, die Richtlinien dahin abzuändern, daß die Zahlen „1935“ in „1932“ und die Zahlen „115“ in „100“ abgeändert werden.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 13. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. Änderung der Wegeordnung vom 22. März 1912. (Anlage 29.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

In dem 2. Absatz wird hinter dem 1. Satz folgender neuer Satz eingeschaltet:

„Diese Bestimmung findet jedoch auf Gärten und gärtnerische Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaften keine Anwendung.“

Der letzte Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Über die Entschädigung wird in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch ein Schiedsgericht, zu dem jede Partei einen Sachverständigen ernannt, oder im ordentlichen Rechtswege entschieden. Wenn die Sachverständigen sich nicht einigen, tritt dem Schiedsgericht ein Obmann hinzu, der von den beiden Sachverständigen aus der Reihe der für jeden Amtsgerichtsbezirk von der Regierung für die Dauer von sechs Jahren ernannten drei Obmänner zu entnehmen ist. Einigen sich die Sachverständigen über den Obmann nicht, so entscheidet das Los.“

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. März d. J., betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1. April 1929/30. (Anlage 30.)

Der Landtag hat von der Vorlage Kenntnis genommen und beschlossen, die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld, zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen zu bewilligen.

Oldenburg, den 28. Mai 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 22. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betr. Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923. (Anlage 31.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. März d. J., betr. Wasserwirtschaft in Oldenburg. (Anlage 32.)

Die Denkschrift des Staatsministeriums, betr. Wasserwirtschaft in Oldenburg, erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 20. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 30. März d. J. (Anlage 34.)

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er seine Zustimmung dazu erteilt, daß das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg der Westfälischen Ferngas-AG. in Dortmund mit einem Betrage von 20 000 RM als Aktionär beitrifft und im Rahmen des § 5 des Vertrages Bürgschaft zu Lasten des Landesteils Oldenburg eingehen darf.

Der Landtag stellt in dem Haushalt des Landesteils Oldenburg unter Ausgabekapitel IX 18a — Erwerb von Aktien der Westfälischen Ferngas-AG. zu Dortmund — 5000 RM ein.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 31. März d. J. über einen Nachtrag zum Haushaltsplan für den Landesteil Lübeck für das Rechnungsjahr 1927. (Anlage 35.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 2. April d. J., betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1. April 1929/30. (Anlage 36.)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Von den zurzeit zur Verfügung stehenden Mitteln
 - a) für den Neubau einer Holzwärter-
wohnung in Groß-Timmendorf . . . 10 500 RM,
 - b) für den Ankauf des Exerzierplatzes
in Zarnekau 45 000 „
 - c) für den Ankauf der Reumühle bei
Ziffau — Kaufpreis 87 000 RM —
1. Rate 20 000 „
 und die weiter verfügbaren Mittel:
 - d) zu Landerverbungen zwecks Ablegung von Justen-
parzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
 - e) zu Landerverbungen behufs Abrundung von Staats-
forsten und zum Ankauf von zur Aufforstung ge-
eigneten Ländereien,
 - f) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die
dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke ver-
sprechen,
 zu bewilligen und
2. das Rechnungsergebnis für 1927 durch Kenntnismahme
für erledigt zu erklären.

Oldenburg, den 28. Mai 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom
2. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Ände-
rung des Schulgesetzes für den Landesteil Lübeck vom 4. April
1911. (Anlage 37.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine ver-
fassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom
2. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Ände-
rung des Schulgesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom
4. April 1911. (Anlage 38.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine ver-
fassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom
6. April d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes, betr. Ände-
rung des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom
4. Februar 1910. (Anlage 39.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine ver-
fassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom
8. April d. J. über den Entwurf eines Polizeibeamtengesetzes
für den Freistaat Oldenburg. (Anlage 40.)

Diesem Entwurfe erteilt der Landtag mit folgenden
Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Der Ordnungspolizeibeamte darf eine Ehe erst ein-
gehen, wenn er das 7. Dienstjahr oder das 26. Lebensjahr
vollendet hat. Das Ministerium des Innern kann in
Einzelfällen ausnahmsweise die Erlaubnis zu früherer Ehe-
schließung erteilen.“

Im § 10 Abs. 1e wird vor den Worten „aus Mangel“
das Wort „ausnahmsweise“ eingefügt.

Im § 12 unter a wird in der zweiten Zeile hinter den
Worten „bei der Einstellung“ folgender Satz nachgefügt:

„Wenn die falschen Angaben von solcher Bedeutung
waren, daß die Anstellungsbehörde bei Kenntnis der
wahren Sachlage von der Einstellung abgesehen hätte.“

§ 19 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Beträgt das Unfallruhegehalt nicht mindestens
20 v. H. des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens mehr
als das Ruhegehalt nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit,
so tritt eine Erhöhung des Unfallruhegehalts um 20 v. H.
des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens ein. Das Unfall-
ruhegehalt beträgt jedoch mindestens 66% v. H. und höch-
stens 80 v. H. des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens.“

Der § 33 wird gestrichen.

Die Regierung wird ersucht, die zum Vollzug dieses Ge-
setzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und die nach
§ 28 in Aussicht genommene Dienststrafordnung dem Land-
tag zur Kenntnismahme zu unterbreiten.

Oldenburg, den 20. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom
9. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den
Landesteil Oldenburg, betr. die Erhebung einer Steuer vom
bebauten Grundbesitz. (Anlage 41.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden
Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

I. Im § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes werden nach den
Worten „andere Einrichtungen“ in Klammern die
Worte „(nicht Gebäude)“ eingefügt.

Ziffer I des Gesetzentwurfs wird Ziffer Ia.

Die Ziffer II wird unter Ersetzung durch folgenden
Wortlaut gestrichen:

II. In der Ziffer II des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai
1928 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Als ermittelte Friedensmieten gelten die im Ver-
anlagungszeitraum 1928 der Berechnung der Steuer
zugrunde gelegten Friedensmieten.“

Im Absatz 1 des Gesetzentwurfs Zeile 6 werden statt
„Ziff. I und IV“ eingesetzt „Ziff. I, II und IV.“

Im vierten Satz werden die Worte „die für 1927
ermittelten Friedensmieten“ durch die Worte „die im
Veranlagungszeitraum 1928 der Berechnung der
Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten“ ersetzt.

Die Ziffer III wird unter Ersetzung durch nach-
stehenden Wortlaut gestrichen:

III. Der Steuersatz für den Veranlagungszeitraum 1929
wird auf 16 v. H. festgesetzt.

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage zu machen, wonach die im § 23 Abs. 1 des Gesetzes enthaltenen Ungleichheiten in der Besteuerung beseitigt werden; dem veränderten Gesetz ist in den Härtebestimmungen Rechnung zu tragen.

Oldenburg, den 28. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojcko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes. (Anlage 42.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 6 Absatz 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes werden in der zweiten Zeile zwischen den Worten „sind“ und „auf“ folgende Worte eingefügt „bis zu 15 ha“.

Dem § 10a wird nach Ziffer 5 des Gesetzentwurfs folgender Satz nachgefügt:

„Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.“

Dem unter Ziffer 5 des Gesetzentwurfs vorgesehenen § 10a wird folgender Absatz nachgefügt:

„Ist eine Gemeinde nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, eine Ortsgenossenschaft an ihrem Steueraufkommen ausreichend zu beteiligen, so hat die Ortsgenossenschaft das Recht, neben dem von der Gemeinde nach § 5 dieses Gesetzes erhobenen Zuschlag zur Gebäudesteuer einen weiteren Zuschlag zu erheben, der jedoch 100% des Grundbetrages der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.“

Ziffer 9 des Gesetzentwurfs wird mit folgender Änderung angenommen:

„Dem § 17 Abs. 1, in der Fassung des Gesetzentwurfs, wird folgender Satz nachgefügt: „In der Berechnung nicht mit anzusehen sind die Beträge der Grund- und Gebäudesteuer solcher Grundstücke und Gebäude, deren Erträge nach dem Reichseinkommen- und Körperschaftsteuergesetz gesetzlich der Besteuerung nicht unterliegen.“

Dem § 20 Ziff. 1 des Entwurfs wird folgender Absatz nachgefügt:

„Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen und dergleichen Ersparnisse, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte des für die Gemeinde ersparten Staatszuschusses aus der Landeskasse.“

Im § 20a Ziffer 2 I wird der Abschnitt c gestrichen.

Im § 20a Ziffer 2 II wird im Absatz 1 der letzte Satz gestrichen.

Dem § 20a wird folgende Ziffer III nachgefügt:

„Ziffer III. Im Landesteil Lübeck sind aus dem Ausgleichsstock die Härten auszugleichen, die in den Rechnungsjahren 1928 und 1929 durch eine Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer infolge Steigerung des Rechnungsanteils einzelner Gemeinden entstehen; auf die Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 20a Ziffer 2 Ib sind die Mehr-

beträge, die einzelnen Gemeinden infolge einer Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftsteuer zufließen, anzurechnen.“

Dem § 20a des Gesetzentwurfs wird als Abschnitt IV angefügt:

„Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Wegesteuern, Wegeumlagen und Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfang anzurechnen — zur Gewerbesteuer und Hauszinssteuer nicht vollausgeschöpft haben, werden die aus dem Ausgleichsstock zu zahlenden Beträge um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt.“

Im § 20b wird der letzte Absatz gestrichen.

Der § 20c des Gesetzentwurfs wird gestrichen.

Der § 20d des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

§ 20c.

Reicht der Ausgleichsstock nicht aus, so ist er unter Vermeidung der Ansammlung von Restbeträgen aus dem Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer um die Beträge zu verstärken, die in Erfüllung des § 20a und nach der endgültigen Gestaltung dieses Gesetzes notwendig sind; für den Landesteil Oldenburg jedoch nur bis zur Höchstsumme von 500 000 M.

Das Staatsministerium wird ersucht,

1. zu prüfen,

a) ob nicht im nächsten Jahre der § 10 des Finanzausgleichsgesetzes im Sinne des Antrags des Abgeordneten Thyse geändert werden kann;

b) ob nicht der nächstjährige Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Reichsfinanzausgleichsgesetz so gestaltet werden kann, daß

1. nicht mehr, wie bisher, die Amtsverbände und Gemeinden nur an der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Reichskraftfahrzeugsteuer, sondern an dem ganzen Betrage beteiligt, und hierbei die Gemeinden und Gemeindeverbände mit ihren gesamten verkehrswichtigen Straßen ganz oder teilweise berücksichtigt werden;
2. die Beträge für den Ausgleichsstock nicht mehr den Gemeindeanteilen entnommen werden, und
3. zum Ausgleich die Grundverteilung der Reichsüberweisungssteuern zwischen Landesteil, Gemeindeverbänden und Gemeinden entsprechend geändert wird.

2. die Frage eines Ausgleichs der Fürsorgelasten der Städte und Gemeinden erneut zu prüfen und das Ergebnis dem Landtage mitzuteilen.

Oldenburg, den 28. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojcko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. April d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften, vom 17. März 1903. (Anlage 43.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß im Artikel 1 und 2 in der zweitletzten Zeile die Worte „das Reichsbahn-



Betriebsamt“ durch die Worte „die Reichsbahn-Betriebsämter“ ersetzt werden.

Oldenburg, den 20. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. April 1929, betr. den Geschäftsbericht der Staatlichen Kreditanstalt für 1928 und den Geschäftsbericht der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt von 1927. (Anlage 44.)

Diese Geschäftsberichte erklärt der Landtag durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 18. April d. J., betr. Urkunde über Verleihung des Bergwerkseigentums zur Auffindung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf vier Feldern im Landesteil Oldenburg an die Oldenburgische Erdölgesellschaft m. b. H. in Oldenburg. (Anlage 46.)

Dieser Urkunde erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine Zustimmung:

Im § 8 Absatz 1 in der 5. Zeile werden die Worte „Stoffe und“ gestrichen.

Im § 10 in der 1. Zeile werden die Worte „D. E. G. ist“ ersetzt durch die Worte „D. E. G. oder ihre Rechtsnachfolger sind“.

Im § 12 in der 1. Zeile werden statt der Worte „hat die D. E. G.“ gesetzt „haben die D. E. G. oder ihre Rechtsnachfolger“ und in der 8. Zeile zwischen den Buchstaben „D. E. G.“ und dem Worte „die“ werden die Worte „oder ihrer Rechtsnachfolger“ eingefügt.

Im § 13 Absatz 1 werden hinter den Buchstaben „D. E. G.“ die Worte „oder ihre Rechtsnachfolger“ eingefügt.

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Kontrolle über die geförderten Mineralien und zur Anfertigung der vorstehend erwähnten Buchauszüge kann das Ministerium nach seinem Ermessen auf Kosten der D. E. G. oder deren Rechtsnachfolger einen beidigten Förderaufseher bestellen.“

Im § 13 Absatz 4 werden zwischen „D. E. G.“ und „einzuweisen“ folgende Worte eingefügt: „oder ihrer Rechtsnachfolger.“

Im § 14 Zeile 6 werden die Worte „hat die D. E. G.“ durch die Worte „haben die D. E. G. oder ihre Rechtsnachfolger“ ersetzt.

Im § 14 Zeile 10 werden die Worte „unter Ausschluß des Rechtsweges“ gestrichen.

Dem § 14 als Schlusssatz nachgefügt:

„Wenn einer der Beteiligten mit dieser Festsetzung nicht einverstanden ist, kann er gerichtliche Entscheidung verlangen. Die Klage ist binnen drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu erheben.“

Im § 16 Zeile 2 werden die Worte „Stoffe oder“ gestrichen.

§ 17 erhält folgende Fassung:

„Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sich an dem Unternehmen bis zu 10 % zu beteiligen. Diese Beteiligung kann er auf einmal oder auch nacheinander in mehreren Teilen durchführen.“

Wenn das Unternehmen aus einer oder mehreren Aktiengesellschaften besteht, so wird diese Beteiligung des Staates auf die Weise durchgeführt, daß das Grundkapital der beliebigen Gesellschaft oder der Gesellschaften, deren Rechte aus dieser Urkunde übertragen sind, auf Antrag des Staates durch Ausgabe neuer Aktien in dem vom Staate jeweilig gewünschten Umfange innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Höchstgrenze erhöht wird, und die neuen Aktien dem Staate gegen Zahlung eines Kurswertes von 106 % zur Verfügung gestellt werden. Die Kapitalerhöhung und die Überlassung der neuen Aktien an den Staat sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb vier Monaten nach Eintreffen des schriftlichen Antrages des Staates bei der Gesellschaft durchzuführen.

Ist das Unternehmen keine Aktiengesellschaft, so hat es dem Staate binnen drei Monaten nach ergangener Aufforderung den von ihm gewünschten Teil der zum gewählten Zeitpunkt bestehenden Anteile, Ruxe usw. innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Höchstgrenze gegen Entrichtung eines Kapitalbetrages rechtsverbindlich zur Verfügung zu stellen, der diesem Teil des bis dahin nachweislich in das Bergwerk nebst Zubehör tatsächlich verwendeten Kapitals nebst 5 % Zinsen bis zu vier Jahren, vom Tage der ersten Verleihung an gerechnet, entspricht.“

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 19. April d. J. über einen Nachtrag zum Haushalt des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1927. (Anlage 47.)

Diesem und dem folgenden Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Entwurf eines Gesetzes über einen Nachtrag zum Haushaltsplan des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1928.

Einziger Artikel.

Die zu Ausgabe Kap. VII 10 Tit. 5 eingefetzte Summe wird gestrichen.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922. (Anlage 48.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 30. April d. J. (Anlage 49.)

Der Urkunde über die Verleihung des Bergwerkseigentums an die Bremer Erdöl-Aktiengesellschaft in Bremen, gibt der Landtag die nach § 4 Abs. 1 des Berggesetzes erforderliche Zustimmung.

Oldenburg, den 20. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 2. Mai d. J. zur Übersicht über den Bedarf an Stellen für planmäßige und nicht planmäßige Beamte der drei Landesteile für das Rechnungsjahr 1929. (Stellenübersicht, Anlage 50.)

Die vorgelegte Stellenübersicht genehmigt der Landtag mit der Änderung, daß bei Kap. V 5 Tit. 1 und 2 — Heil- und Pflgeanstalt Wehnen — auf Seite 10 eine neue Stelle für einen Medizinalrat der Besoldungsgruppe A 2a nachgetragen und bewilligt wird.

Das Staatsministerium wolle prüfen, ob und inwieweit bei Hergabe der nächsten Stellenübersicht eine Anzahl außerplanmäßiger Beamtenstellen in planmäßige umgewandelt werden können.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er die im Antrage des Regierungsvertreters aufgeführten Stellen für planmäßige unwiderruflich angestellte Polizeibeamte genehmigt.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Mai d. J. (Anlage 51.)

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er beschlossen hat, daß in den Landtagsbeschlüssen vom 17. April 1928 zur Anlage 41 und 27. März 1929 zur Anlage 19, betr. Förderung des Wohnungsbaues, die Bezeichnung „RM“ durch „GM.“ (Goldmark) ersetzt wird.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Mai d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuer Gesetze für das Rechnungsjahr 1929. (Anlage 52.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Mai d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes vom 10. April 1929, betr. die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer. (Anlage 53.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. Mai d. J. über den Entwurf eines Handels- und Gewerbelehrerbefoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg. (Anlage 54.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

§ 2 Abs. 1 Besoldungsgruppe 4 Ziffer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„den alleinstehenden Lehrern und Lehrerinnen, soweit sie nicht nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 3 besoldet werden. Ihnen ist außerdem von der 3. Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 RM jährlich zu gewähren, wenn an der Schule noch nebenamtliche Lehrpersonen tätig sind.“

Im § 2 Abs. 1 Besoldungsgruppe 4 Ziffer 4 wird an Stelle des Wortes „abgelehnt“ das Wort „abgelegt“ gesetzt.

Im § 13 in der letzten Reihe wird hinter Dienstbezüge eingefügt: „nach Anhörung des Landtages“.

Im § 14 Abs. 2 werden an Stelle „zwei durch das Los zu bestimmende Ministerialräte treten, von denen einer ein Schulmann sein muß“ gesetzt: „ein durch das Los zu bestimmender Ministerialrat und der Ministerialreferent für das berufliche Schulwesen treten“, und die Worte „unter die Besoldungsgruppe 4 Ziffer 3 fallende“ gestrichen.

Die Regierung wird ersucht, anzustreben, daß, soweit als möglich, leistungsfähige Amtsverbandschulen geschaffen werden.

Oldenburg, den 28. Juni 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. Mai d. J., betr. Veränderungen im Bestande des Staatsgutes. (Anlage 55.)

Der Landtag erteilt zu den in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis dahin 1928 vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staatsgutes, soweit erforderlich, seine nachträgliche Zustimmung.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. Mai d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Cleverns und der Stadtgemeinde Zever. (Anlage 56.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 1 Ziff. 1 wird die Zahl 38,4673 ha in 38,4613 ha geändert.

§ 2 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Eigentümer der Parz. 44 Flur V Art. 224 Cleverns ist Janssen, Johann Jfa statt Jfo.
2. Eigentümer der Parz. 108/7 Flur V Art. 184 ist Folkers Reinh. Ehefrau Anna Elise geb. Rieckes statt Folkerts.
3. Eigentümer der Parz. 767/248 Flur III Art. 106 ist Wolf, Carl Johann statt Wolf, Karl Johann.
4. Zu Parz. 865/606 Flur III Art. 139 wie zu 2.
5. Die Parz. 813/609 Flur III Art. 137 ist groß 31,98 ar statt 32,58 ar.
6. Eigentümer der Parz. 726/628 Flur III Art. 141 und statt Hinrichs, Berend Janssen und Miterben Hinrichs, Berend Janssen.

Im § 4 Abs. 2 werden die Worte „an dem“ jeweils durch die Worte „auf das“ ersetzt.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Mai d. J., betr. Bau einer Kleinbahn Sandkrug—Hatten—Wunderloh. (Anlage 57.)

Der Landtag nimmt diese Vorlage mit der Maßgabe an, daß die Beteiligung des Staates an dem Bahnbau nur erfolgen soll, wenn die Ziegeleien sich bindend verpflichten, ihre ganze Produktion, soweit sie nicht auf der Achse in der näheren Umgebung abgesetzt wird, auf dieser Bahn befördern, solange das gegenwärtige Verhältnis zwischen sonstigen Transportkosten und Bahntarif bestehen bleibt und für diese Verpflichtung auch die genügenden Sicherheiten gewähren.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Mai d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1879 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze. (Anlage 58.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Mai d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 2. April 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze. (Anlage 59.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Mai d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 10. Mai 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze. (Anlage 60.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Mai d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. die Heranziehung der juristischen Personen und der Forenser zu den Steuern der evangelischen und der katholischen Kirche. (Anlage 61.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Der Ziffer 2 des § 2 wird folgender Satz nachgefügt:
„sofern sie nicht produktiven Zwecken dienen.“

Die Ziffer 3 des § 2 wird gestrichen.

Oldenburg, den 28. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Mai d. J. über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung

1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betr. die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betr. die Landessparkasse zu Oldenburg,
3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betr. die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt. (Anlage 62.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß in Artikel 3 III die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt wird.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

b) In Veranlassung von selbständigen Anträgen der Abgeordneten.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Wempe, betr. Kürzung der Reichssteuerüberweisungsanteile an die Länder, einstimmig angenommen hat.

Oldenburg, den 6. März 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Röber, betr. Verbleiben der Reichsbahndirektion in Oldenburg, durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklärt hat.

Oldenburg, den 12. April 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge eines selbständigen Antrags des Abgeordneten Röber, betr. steuerliche Belastung der Konsumvereine, in seiner heutigen Sitzung folgende Anträge angenommen hat:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. bei der Reichsregierung folgenden Antrag einzubringen:

„Die Konsumvereine werden einer gleichen Besteuerung unterworfen, welche der des gewerblichen Mittelstandes entspricht, insbesondere sind sie bei der reichsgesetzlichen Regelung der Gewerbesteuer entsprechend heranzuziehen.“

2. zu prüfen, ob durch eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes erreicht werden kann, die Konsumvereine in gleicher Weise zur staatlichen Gewerbesteuer heranzuziehen wie gewerbliche Privatbetriebe.

Oldenburg, den 12. April 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge eines von dem Abgeordneten Lehmkuhl gestellten selbständigen Antrages auf Durchführung des Notprogramms der landwirtschaftlichen Einheitsfront in seiner heutigen Sitzung folgenden Antrag angenommen hat:

„Der Landtag ersucht die Staatsregierung, bei der Reichsregierung mit Nachdruck dahin zu wirken, daß das Agrarprogramm der landwirtschaftlichen Spitzenverbände unverzüglich als Verhandlungsgrundlage einer durchgreifenden Hilfe für die Landwirtschaft den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet wird.“

Oldenburg, den 29. April 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Themann, betr. Verabschiedung eines Dauerpachtrechts, angenommen hat.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er die beiden anliegenden selbständigen Anträge der Abgeordneten Nieberg und Meyer-Oldenburg, betr. Wiederaufbau des Marstallgebäudes, angenommen hat.

Oldenburg, den 18. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge eines von dem Abgeordneten Meyer-Holte gestellten selbständigen Antrages, betr. Stundung bzw. Erlaß der Staatssteuern, hat der Landtag in seiner heutigen Sitzung folgenden Antrag angenommen:

„Die Staatsregierung wolle prüfen, ob die Bestimmungen des Gesetzes, betr. Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Leistungen vom 1. August 1925 und das bisherige Erlaß- und Stundungsverfahren ausreichen, um unbillige Härten zu vermeiden, und ob ferner das jetzige Ermittlungsverfahren genügt, um bei Stundungs- und Erlaßanträgen eine ausreichende Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller zu ermöglichen.“

Oldenburg, den 20. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Der anliegende selbständige Antrag der Abgeordneten Schulte und Röder wird dem Staatsministerium als Material mit dem Ersuchen überwiesen, dem Landtag im nächsten Jahre einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wander- und Gewerbesteuergesetzes im Sinne der Antragsteller vorzulegen.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird der anliegende selbständige Antrag des Abgeordneten Krause, betr. Errichtung einer Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgungskasse für alle bei dem oldenburgischen Staat beschäftigten Arbeiter und Angestellten, zur Prüfung mit der Maßgabe überwiesen, daß über das Ergebnis dieser Prüfung dem Landtage eine Mitteilung und gegebenenfalls eine entsprechende Vorlage gemacht wird.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Deutschen Rechtsbundes e. V., betr. Reform des Ehescheidungsrechts, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 26. April 1929.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Zimmermann.	Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 29. April 1929.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Zimmermann.	Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Diedrich Ostendorf, Oldenbrot, betr. Verlängerung des Landarbeiter-Baudarlehn, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 29. April 1929.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Zimmermann.	Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Deutschen Frauen-Kampfbundes „gegen die Entartung im Volksleben“, betr. Forderung sofortiger wirksamer Maßnahmen gegen die Mißstände in Literatur, Presse und öffentlichen Darbietungen, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 29. April 1929.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Zimmermann.	Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium werden die anliegenden Eingaben der Wegemeister, betr. Einstufung, mit dem Ersuchen übersandt, zu prüfen, inwieweit bei Aufstellung der Stellenübersicht für das Jahr 1930 den Wünschen der Petenten Rechnung getragen werden kann.

Oldenburg, den 29. April 1929.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Zimmermann.	Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Oldenburger Beamtenbundes, betr. Einstufung der planmäßigen Gerichtsvollziehergehilfen in Gruppe VIII der oldenburgischen Besoldungsordnung, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Zimmermann.	Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben des Vereins der planmäßigen Gerichtsvollziehergehilfen und der im Vollstreckungsdienst stehenden Amtsoberwachtmeister des Freistaats Oldenburg, betr. andere Einstufung in die Besoldungsordnung und Änderung ihrer Dienstbezeichnung, wird der Staatsregierung mit

folgendem Ersuchen übersandt, zu prüfen, ob nicht der Gebührenanteil erhöht und inwieweit bei Aufstellung der Stellenübersicht für das Jahr 1930 den Wünschen der Petenten Rechnung getragen werden kann.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Zimmermann.	Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins, betr. Ausbau der Volksschule, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Zimmermann.	Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V., betr. Abänderung des Brandkassengesetzes, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Zimmermann.	Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben verschiedener Strafgefangenen in Bechta, um Verbesserung der Abendkost, werden der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Zimmermann.	Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Strafanstaltsaufsichtsbeamten und Beamtinnen der Strafanstalten in Bechta um Gleichstellung der weiblichen Aufsichtsbeamten mit den männlichen, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Zimmermann.	Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Regierungsassistenten A. Schneider, Birkenfeld, betr. planmäßige Anstellung und höhere Eingruppierung, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Zimmermann.	Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Musiklehrers W. Busch, hier selbst, betr. Beförderung zum Studienrat, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Zimmermann.	Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Josef Wehage in Essen, betr. Erlaß der Hauszinssteuer, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Brojchko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Rechtsanwalts Both in Barel, betr. Roggenschuldner, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Brojchko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Vereins für Bewegungsspiele von 1897, Oldenburg, betr. Ermäßigung resp. Erlaß der Steuer vom bebauten Grundbesitz, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Brojchko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Gemeindevorstandes der Gemeinde Schortens, betr. Wiederbesetzung der zweiten Hebammenstelle, zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Brojchko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Zentralverbandes Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener e. V., Landesverband Nordwestdeutschland, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Brojchko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des F. Blohm in Rodenkirchen, betr. Senkung des Pachtpreises für eine Parzelle, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Brojchko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe der Landesfürsorgerin Schwester Elisabeth Doellefeld über die Einrichtung einer planmäßigen Beamtinnenstelle für die Landesfürsorgerin mit dem Ersuchen übersandt, bei Hergabe der Stellenübersicht für das Jahr 1930 zu prüfen, ob im

Anlagen. 5. Landtag des Freistaats Oldenburg. 3. Versammlung.

Sinne der Eingabe die Besoldungsordnung nicht einer Änderung unterzogen werden kann.

Oldenburg, den 14. Mai 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Brojchko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe der Reichsgewerkschaft deutscher Kommunalbeamten, betr. rechtliche Lage des Berufsbeamtentums, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 28. Mai 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Brojchko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Kolonisten Wilke-Runnebaum, Wessels, v. Höfen und S. Kühling, betr. ein Freijahr für eine 2½ ha große Grünlandfläche, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 28. Mai 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Brojchko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Reinnachefrauen im Ministerium, betr. Erhöhung des Stundenlohnes, wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Brojchko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Ww. des Domänenpächters Cornelius zu Desterdeichshof, betr. Pachtverlaß, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Brojchko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Gastwirts August Heidrich zu Oberstein, betr. staatliche Beihilfe für seinen Sohn, zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Brojchko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Bockhorner Sielacht, betr. die zwangsweise Heranziehung der Bockhorner Sielacht zu weiteren Kosten des Sielneubaus in Petershorn, wird der Staatsregierung mit dem Ersuchen übersandt, den baulichen Zustand des neuen Siels in Petershorn zu prüfen und



festzustellen, ob schuldhaftes Verhalten beim Bau vorliegt und wo gegebenenfalls die Schuld liegt.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge der Eingaben

1. der Koloff Tapfen und Genossen,
 2. des Vorstandes der Oldenburgischen Wejermarsch-Herdbuchgesellschaft e. V.,
 3. der Ortsgruppe Lastrup des Eignerbundes,
- folgendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat:

Einziger Artikel.

Das Rindviehzuchtgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 (GBl. S. 395) wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 Abs. 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „angeförten“ eingefügt „und gemäß § 48 zugelassenen“.
2. § 32 wird gestrichen.
3. Im § 34 werden im Absatz 1 die Worte „der §§ 30 bis 33“ ersetzt durch „dieses Gesetzes“.

Abatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer angeförter und zugelassener (§ 48) Bullen sind verpflichtet, zugeführte gesunde weibliche Tiere zum Bedecken durch ihre Bullen zuzulassen, sofern nicht sachliche Gründe eine Ablehnung rechtfertigen.“

4. Im § 48 Abs. 1 werden die Worte „für Bullen, welche nur zur eigenen Zucht Verwendung finden (§ 32), solange sie ausschließlich für die eigene Zucht verwandt werden“, gestrichen.

5. In der Überschrift XI werden die Worte „Deckliste und Deckregister“ durch „Deckliste und Deckscheine“ ersetzt.

6. § 64 erhält folgende Fassung:
„Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes einen anderen als einen angeförten und gemäß § 48 zugelassenen Bullen zum Decken weiblicher Kinder benutzt oder benutzen läßt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 100 G.M., jedoch in mindestens zehnfacher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft. Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ein weibliches Kind einem anderen als einem angeförten und gemäß § 48 zugelassenen Bullen zum Decken zuführt oder zuführen läßt oder ein seinem angeförten und zugelassenen Bullen zugeführtes Kind ohne sachliche Gründe zum Bedecken nicht zuläßt, wird in jedem Falle mit Geldstrafe bis zu 50 G.M., jedoch in mindestens fünffacher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft.“

7. Im § 65 wird das Wort „Bullenbesitzers“ durch „Viehbesitzers“ ersetzt.

Oldenburg, den 14. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Landes-Luftfahrtvereins Oldenburg zur Prüfung überwiesen mit dem Ersuchen, mit der Stadt Oldenburg unter Hinzuziehung des Landes-Luftfahrtvereins Oldenburg in Verhandlungen über die Inangriffnahme von Vorarbeiten für

die Herstellung eines Flughafens bzw. eines Hilfslandeplatzes in Oldenburg einzutreten und über das Ergebnis dem nächstjährigen Landtage zu berichten.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Landesverbandes Oldenburgischer Hebammen, betr. Gewährung einer Beihilfe von 500 RM zur Anschaffung von Lehrbüchern, wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 18. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Landesverbandes der oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V., Oldenburg, betr. allgemeine Festsetzung von Zusatzmieten zum § 13a Abs. III des R.M.G., wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 20. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Ohmsteder Sielacht, betr. Wiederabtragung ihrer Sommerdeiche, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Gleichzeitig wird die Staatsregierung ersucht, bei der Durchführung der Verfügung wegen Abtragung des Ohmsteder Sommerdeiches darauf hinzuwirken, daß eine Belastung der Ohmsteder Sielacht möglichst unterbleibt.

Oldenburg, den 20. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Obermeisters Eisens in Westerstede, betr. Vergabung von Brückenbauten, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Schwartauer Honigware AG., betr. Aufhebung der Handelskammer-Zweigstelle in Gutin, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Ludwig Molter in Bosen mit dem Ersuchen übersandt, erneut

zu prüfen, ob nicht im Laufe der nächsten Monate eine Aufhebung der Polizeiaufsicht am Platze ist.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Postschaffners Bachg in Essen, betr. Baudarlehen, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Zentralverbandes der Angestellten, betr. Einstellung von Anwärtern für den einfachen mittleren Dienst bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen mit dem Ersuchen, bei Freiverden geeigneter Beamtenstellen, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Angestellte bei der Besetzung solcher Stellen zu berücksichtigen.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Arbeitsgemeinschaft südostholsteinerischer Mietervereine, Sitz Gutin, betr. Mieterschutz, Wohnungsbau usw. wird dem Staatsministerium als Material überwiesen.

Die Staatsregierung wolle eine weitere Lockerung des Mieterschutzes im Landesteil Lübeck vermeiden und jede Einwirkung auf die Gemeinden unterlassen.

Die Staatsregierung wird ersucht, die Beschlüsse des Landesauschusses des Landesteils Lübeck, die dahin gehen, die Bautätigkeit zur Bereitstellung größerer Mittel zu fördern, zu berücksichtigen.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Gewerbeschuldirektors Klücher in Gutin wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 27. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Bernhard Othold in Rüdershausen, betr. Abtragung des Arbeiterdarlehens von 2880 RM wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 28. Juni 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe der Gemeinde Ohmstede, betr. Staatszuschuß zum Neubau einer vierklassigen Siedlungsschule in Osenerdief, zur Prüfung überwiesen.

Die Regierung wolle insbesondere prüfen, ob nicht im Sinne der Beschluffassung der 1. Lesung (Antrag 122) geholfen werden kann.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Stadtmagistrats Esfleth, betr. den Hafen von Esfleth, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Bundes erblindeter Krieger e. V., Unterbezirk Oldenburg, betr. Arbeitsbeschaffung für Kriegsblinde, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Amtsverbandes Cloppenburg zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Deutschen Beamtenbundes, Kreisartell für den Landesteil Lübeck, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 9. Juli 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. J. B.: Tesenitz.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium werden die anliegenden Eingaben der Haasewasseracht zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 10. Juli 1929.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. J. B.: Tesenitz.

